



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

.....

.....

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

und der

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
Arno-Nitzsche-Str. 35

04277 Leipzig

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

- (1) Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- (2) Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- (3) Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.



2 Begriffsbestimmungen

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- (1) EDI:
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- (2) EDI-Nachricht:
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- (3) UN/EDIFACT:
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- (1) Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- (2) Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- (1) Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- (2) Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- (3) Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.



5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- (2) EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten

- (1) Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind.

Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

- (2) Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- (3) Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen unter anderem die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

- (1) Inkrafttreten
Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.



- (2) Änderungen
Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.
- (3) Teilnichtigkeit
Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

9 Anlagen

- Anlage 1 - Technischer Anhang und Kontaktdaten
- Anlage 2 - Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis

_____, den _____ Leipzig, den

Unterschrift/Firmenstempel
Lieferant

Netzbetreiber

(Bitte in Blockschrift wiederholen.)



Anlage 1

Technischer Anhang (Stand 01.08.2008)

1. Kontaktdaten

Netzbetreiber:

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
Arno-Nitzsche-Straße 35
04277 Leipzig
(Postfach 10 06 55, 04006 Leipzig)

Registergericht:	Amtsgericht Leipzig
Handelsregisternummer:	12821
BDEW- Codenummer:	9900770000002
E-Mail-Adresse für elektr. Kommunikation	MailGPKE_Prod@swl-netz.de
Bankverbindung: Kreditinstitut	HypoVereinsbank AG Leipzig
Bankleitzahl	860 200 86
Kontonummer	357 895 430

Lieferant

Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Registergericht: _____

Handelsregisternummer: _____

BDEW- Codenummer _____

E-Mail-Adresse für elektr. Kommunikation _____



Anschrift des Lieferanten für die Versendung des Umsatzsteuernachweises:

Firma _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

2. Technische Einzelheiten:

Zur Vorbereitung auf die elektronische Rechnungslegung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Stammdatenabgleich
- Kontenabgleich und Klärung offener Posten
- detailliert abgestimmte Festlegung des Ablaufes der Umstellung
- Durchführung erfolgreicher Tests (INVOIC und MSCONS).

Für eine Umstellung auf elektronische Rechnungslegung im Format INVOIC ist eine erfolgreich abgeschlossene Testphase die Grundvoraussetzung.

Sollten Störungen im elektronischen Datenaustausch auftreten, werden sich beide Vertragspartner gegenseitig informieren und alles möglich tun um diese schnellstmöglich zu beheben.

Rechnungskorrekturen:

Rechnungskorrekturen für Rechnungen aus dem Zeitraum vor Umstellung auf elektronische Rechnungslegung erfolgen generell in elektronischer Form.

Auf fehlerhafte elektronische Rechnungen wird eine negative REMADV - Nachricht gesendet. Dies gilt auch für geringfügige Fehler.

Die Kommunikation erfolgt per E-Mail.

Zusätzlich zur Dateibezeichnung wird als Austauschreferenz genutzt:

BDEW- Codenummer des Netzbetreibers 9900770000002

BDEW- Codenummer des Lieferanten _____

Formate und Prozesse:

Im Anhang der E-Mails werden die durch die Bundesnetzagentur festgelegten Formate in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss aktuellsten Formatversionen ausgetauscht. Diese sind jeweils veröffentlicht unter www.edi-energy.de.



Sofern die Formatversionen von neuen Versionen abgelöst werden, werden die Vertragspartner eine Umstellung zum Zeitpunkt gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur auf die neue Version vornehmen.

Der Prozess richtet sich nach den Geschäftsprozessen für die Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) bzw. den Geschäftsprozessen beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi) der Bundesnetzagentur und der Prozessbeschreibung der elektronischen Rechnungsstellung des VDEW (BDEW), Version 1.1. Sollten diese Dokumente eine Anpassung erfahren oder werden diese Dokumente durch die Bundesnetzagentur/ Verbände erweitert oder ersetzt, werden die Parteien den Datenaustausch unverzüglich an die aktuellsten Prozessbeschreibungen anpassen.

Verschlüsselung und Signatur:

Vertraulich im Sinne des Artikels 5 (1) der Vereinbarung sind alle EDI-Nachrichten, die personenbezogene Daten beinhalten.

Zum Gewährleistung eines sicheren Datenschutzes wird das Verschlüsselungsverfahren S/MIME genutzt. Es werden nur E-Mails, nicht die Anhänge selbst verschlüsselt.

öffentlicher Schlüssel

Netzbetreiber

download unter
www.trustcenter.de/fcgi-bin/Search.cgi?Language=de

Lieferant _____

Beide Vertragspartner verwenden nur Signaturen im PK7 und P7M Format.

Signaturverfahren Netzbetreiber:

einfach/ fortgeschritten

Es werden zusätzlich Umsatzsteuernachweise in

Deckblattform

übermittelt. Ein Muster ist in Anlage 2 enthalten.

Die Übermittlung des Umsatzsteuernachweises durch den Netzbetreiber erfolgt in Papierform per Post.

Signiert wird die E-Mail im Zusammenhang mit dem Dateianhang



Signaturverfahren Lieferant:

einfach/ fortgeschritten / qualifiziert

Signiert wird

die E-Mail im Zusammenhang mit dem Dateianhang

der Dateianhang zusätzlich separat.

Kommunikationsrichtlinie:

Die Parteien vereinbaren für die E-Mail-Kommunikation die Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien (Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur in der aktuellsten Fassung).

Es werden keine gezippten Dateien versendet.

Mehr- und Mindermengenabrechnungen

erfolgen in Papierform

Sollte die Bundesnetzagentur einheitliche Formate zur Abwicklung der Mehr- und Mindermengenabrechnung festlegen, werden diese zum Zeitpunkt gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur umgesetzt.

Mahnungen:

Mahnungen erfolgen in Papierform.

Sonstiges:

Codepflegende Stellen sind:

UN für EDIFACT-Syntax

GS1 für ILN-Nummer

DVGW für DVGW-Codenummer und Artikelnummern

Netzbetreiber für Zählpunkte

BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

Die Kommunikationsmittel sind zu folgende Zeiten empfangsbereit:

Grundsätzlich werktätlich 24 Stunden - Verarbeitungsunterbrechungen, verursacht durch interne Systemausfälle bei einer Partei werden in der kürzest möglichen Frist behoben.

Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung unter www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit) verwiesen.



Anlage 2

Muster Sammelrechnung

Umsatzsteuernachweis zur EDIFACT-Rechnungslegung der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH

Empfänger: 9000000000000

Musterlieferant
Musterstraße 1
01234 Musterstadt

Sender: 9900770000002
Firma: Stadtwerke Leipzig Netz
GmbH
Abteilung Netzvertrieb
Arno-Nitzsche-Str.:35
04277 Leipzig
UST.-ID: DE141505553

Übertragungsdatum: 01.01.2008

Übertragungsnummer: 184029868775c3
Anzahl der INVOIC-Nachrichten: 100

Zugrunde gelegter Abrechnungszeitraum: 01.01.2008 – 01.01.2008

Nettobeträge Gesamt:	11.638,89	(19% USt.)
UST.-Beträge Gesamt:	1.862,21	(19% USt.)
Bezahlte USt.-Beträge Gesamt:	13.501,10	(19% USt.)
Bruttobeträge Gesamt:	1.816,84	
Bezahlte Bruttobeträge Gesamt:	250,70	
Summe aller fälligen Beträge brutto:	11.684,26	
Rechnungswährung:	EUR	